



Hinweise für den Antrag auf Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Gesetzliche Grundlage

Die Aufsichtsbehörde hat abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu bewilligen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann.

Antragsunterlagen

Allgemeine Angaben zum Unternehmen:

- kurze Darstellung des Unternehmens
- Zahl der Arbeitnehmer insgesamt
- Produktionsprogramm
- Derzeitiges Schichtmodell (Schichtpläne beifügen)

Angaben zur beantragten Sonn- und Feiertagsarbeit:

- Zeitpunkt des Beginns der Sonn- und Feiertagsarbeit
- Anzahl der Arbeitnehmer, die von der Sonn- und Feiertagsarbeit erfasst werden
- Benennung der betroffenen Produktionsstandorte / Betriebsbereiche / Arbeitsplätze
- Benennung der herzustellenden Produkte / Beschreibung der Herstellungsverfahren
- geplantes Schichtmodell (Schichtpläne beifügen)

Angaben zur weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten von 144 Stunden:

- Angaben über die tatsächliche Betriebszeit (z. B. Schichtpläne); beträgt diese zurzeit bzw. für den beantragten Zeitraum weniger als 144 Stunden in der Woche, müssen die dafür ausschlaggebenden Gründe dargelegt werden
- Kapazitätsbetrachtung: Gegenüberstellung der Fertigungskapazitäten / Produktionszahlen für eine 6-Tage-Woche und eine 7-Tage-Woche im Vergleich zu den Kundenanforderungen / Abrufzahlen für einen bestimmten Zeitraum

Längere Betriebszeiten im Ausland:

- Benennung der ausländischen Konkurrenzbetriebe (auch Betriebe eines Konzerns können zueinander in Konkurrenz stehen) mit vollständiger Anschrift sowie überzeugende Angaben über deren zulässige und tatsächliche Betriebszeiten

Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit:

- Darstellung der von den ausländischen Konkurrenzbetrieben hergestellten gleichen oder gleichartigen Produkte
- Darstellung gemeinsamer Absatzmärkte
- Darlegung der unmittelbaren Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit durch längere wöchentliche Betriebszeiten im Ausland

Unzumutbarer Umfang der Beeinträchtigung:

- Darstellung der aktuellen Marktsituation und der auf längere Sicht absehbaren Folgen mit und ohne Sonntagsarbeit (z.B. wenn die Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit auf längere Sicht zu einem Verlust von Marktanteilen und letztlich damit zu einer Gefährdung des Betriebes führen kann)
- Angaben zu bereits getätigten bzw. zusätzliche Investitionen, die notwendig werden
- Die Bewältigung von Einzelaufträgen und das Auffangen von saisonalen Spitzen sind in der Regel keine unzumutbare Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit.

Sicherung der Beschäftigung:

- Darlegung der Beschäftigungssicherung in Deutschland durch die beantragte Ausnahme

Weitere beizubringende Unterlagen:

- Stellungnahme des Betriebsrates
- Ggf. Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes, der IHK etc.

Hinweise zur Antragstellung

Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung, im Regelfall wird es erforderlich sein, noch weitere Angaben und Erläuterungen zu machen oder Stellungnahmen beizubringen.

Die Antragsunterlagen sind beim Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich Arbeitsschutz bei der örtlich zuständigen Gewerbeaufsicht einzureichen (<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de>).

Sie müssen mit einer Bearbeitungsfrist von ca. vier bis acht Wochen rechnen.